

Abschrift.

13 J. 1133/31.

XII.H. 54/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Beifahrer H[] S []
aus Hof, Klosterstraße 7, geboren am 18. Juni 1905 zu Hof,
z. Zt. in Schutzhaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 23. November 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Dr. Hoffmann und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Teuffel,
als Beamter der Staatsanwaltschaft :
der Staatsanwaltschaftsrat Peich,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorberei-
tung des Hochverrats zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r e i n e m M o n a t
und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Alle Exemplare des Flugblatts : „Polizeibeamte! Kollegen!“
sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen
unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Die KPD. erstrebt mit allen Mitteln die gewaltsame Änderung der

Verfassung

Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Sie hat erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und der Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen wird und daß an einen Erfolg des revolutionären Kampfes kaum gedacht werden kann, wenn Reichswehr und Polizei treu zur verfassungsmäßig festgestellten Staatsform stehen. Aus diesem Grunde hatte die Partei vor der nationalen Revolution einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der dazu diente, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Drucksachen bei den Polizeibeamten und Reichswehrsoldaten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen, sowie ihre Disziplin und Staatstreue zu untergraben. Auf diese Weise sollte allmählich erreicht werden, daß Reichswehr und Polizei von innen heraus zerfielen und im Ernstfalle zu den Aufständigen übertraten.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, am 31. Oktober 1931 in Hof a. d. S. ein der Zersetzung der Polizei dienendes Flugblatt gemeinsam mit anderen verbreitet und sich dadurch eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. mit § 1 des 7. Teiles der Vo. vom 6. Oktober 1931 und durch die gleiche Tat (§ 73 StGB.) eines Vergehens gegen § 4 Ziffer 1 des Republiksschutzgesetzes vom 25. März 1930 sowie eines Vergehens gegen § 11 der Vo. des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 schuldig gemacht zu haben. Eine Strafverfolgung wegen der beiden zuletzt genannten Straftaten findet nicht mehr statt, da das Republiksschutzgesetz durch die Vo. vom 19. Dezember 1932 und die Vo. vom 28. März 1931 nebst der zu ihrem § 11 ergangenen Vo. vom 17. März 1932 durch die Vo. vom 14. Juni 1932 aufgehoben worden ist. Abgesehen davon wäre die Strafverfolgung dieser beiden Straftaten auch durch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 ausgeschlossen. Dagegen wird der Hochverrat gemäß § 8 Ziffer 5 des Straffreiheitsgesetzes nicht von der Amnestie umfaßt, da er durch Zersetzung begangen ist.

II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis :

1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und seine politische Einstellung.

Der Angeklagte stammt aus einer armen, aber anständigen Handwerkersfamilie; er hat bis zu seinem 13. Lebensjahre die Volksschule und danach drei Jahre lang die Fortbildungsschule in Hof besucht. Sodann lernte er als Kaminkehrer, verließ aber diesen Beruf und trat mit 17 Jahren in die Handelsmarine ein. Er fuhr etwa zwei Jahre lang mit einem Segler nach Schweden, Norwegen und anderen Ländern. Darauf kehrte er wieder zu seinen Eltern nach Hof zurück und arbeitete dort zunächst einige Monate bei einem Schmied, bis er diese Stelle wegen Arbeitsmangel verlor. Im Jahre 1923 oder 1924 begab er sich ins Ruhrgebiet, wo er einige Zeit auf dem Eisenwerk „Gute Hoffnungshütte“ arbeitete. Er blieb dort aber nicht lange, sondern ging bald von neuem auf Wanderschaft. Schließlich kehrte er wieder nach Hof zurück, wo er Arbeiten verschiedener Art verrichtete.

Im Ruhrgebiet trat der Angeklagte im Jahre 1923 dem Kommunistischen Jugendverband bei; seit 1926 war er Mitglied der KPD. und später auch der Roten Hilfe. Von Mitte Juni bis Mitte August 1931 besuchte er die Rosa=Luxemburgschule in Berlin, wo er angeblich Vorlesungen über die Geschichte der Arbeiterbewegung, über politische Ökonomie usw. hörte. In der KPD. in Hof nahm er eine besondere Stellung ein; er war Organisationsleiter und Unterkassierer für den Stadtteil Nord. Die Polizeidirektion in Hof sah ihn als den geistigen Führer der Ortsgruppe Hof der KPD. an. Diese Ortsgruppe zählte im Herbst 1931 etwa 70 - 80 und im Jahre 1932 etwa 120 - 130 Mitglieder. Der Angeklagte bestreitet, daß er der geistige Führer der Ortsgruppe war und behauptet, daß die geistige Führung in den Händen des politischen Leiters (Pol. Leiters) lag; dessen Namen will er nicht mehr wissen. Seit April 1932 war der Angeklagte Mitglied des bayerischen Landtags. Er gibt zu, die Ziele der KPD. zu kennen und sich auch über die Bedeutung der Zersetzung im klaren gewesen zu sein. Nach dem Zeugnis des Kriminaloberkommissars Steinhäusser in Hof hat der Angeklagte, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Verteilung von Flugblättern abgesehen, nie zu Beanstandungen Anlaß gegeben, insbesondere hat er nie hetzerische Reden gehalten oder zu Gewalttätigkeiten aufgefordert. Von der Bestrafung wegen der eben erwähnten Verteilung von Flugblättern abgesehen, ist er nicht bestraft. Der Angeklagte befindet sich seit Frühjahr 1933 im Konzentrationslager in Dachau in Schutzhaft.

2. Der Sachverhalt.

Am Samstag, den 31. Oktober 1931, wurden nachts gegen 1/2 12 Uhr in Hof a.d.S. fast gleichzeitig an mehreren Polizeiwachen und im Hofe der Landespolizei Flugblätter niedergelegt, die sich an die Polizeibeamten richteten und angeblich von der I. Reichskonferenz der Bezirks=Delegierten der Roten Schupozellen herausgegeben waren. Der Verdacht, die Flugblätter verbreitet zu haben, richtete sich gegen den Schlossermeister E[] K[], den Brauer A[] H[], den Schlosser W[] Z[], den Porzellandreher P[] K[], den Eisenflechter F[] N[], den Bauarbeiter W[] G[], den Bauarbeiter H[] S[], sämtlich aus Hof, sowie gegen den Angeklagten. Gegen die Genannten wurde am 10. Februar 1932 Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung vom 3. Juni 1932 wurde das Verfahren gegen den Angeklagten Schiller abgetrennt, da er mitgeteilt hatte, daß er als Mitglied des Bayerischen Landtags am Erscheinen verhindert sei; gegen die übrigen Angeklagten wurde mit dem Erfolg verhandelt, daß G[] freigesprochen und gegen die Angeklagten K[], S[], H[] und Z[] wegen je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 11 der Vo. vom 28. März 1931 Gefängnisstrafen von einem Jahr bis zu einem Jahr drei Monaten, gegen N[] wegen derselben Straftaten und gegen K[] wegen Beihilfe je Festungshaftstrafen von acht Monaten ausgesprochen wurden. Die Hauptverhandlung gegen S[] konnte wegen seiner Abgeordneteneigenschaft und da nach dem Erlöschen dieser Eigenschaft ein früherer Termin als der 23. November 1933 wegen der Geschäftslage des Senats nicht anberaumt werden konnte, erst jetzt stattfinden. Die Verjährung der Straftat nach § 22 PreßG. ist durch richterliche Handlungen fortlaufend unterbrochen worden.

Auf Grund des in der jetzigen Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses des Angeklagten, das sich mit den auf ihn bezüglichen Feststellungen des Urteils vom 3. Juni 1932 im wesentlichen deckt, ist folgender Sachverhalt als erwiesen anzusehen :

Am 31. Oktober 1931 abends gegen 11 Uhr befand sich der Angeklagte mit Z[], N[], G[], S[], H[] und K[] in der Gastwirtschaft „Lohengrin“ in der Alsenbergstraße 13 in Hof, wo eine Zusammenkunft der „Roten Hilfe“ stattfand. Nach einiger Zeit erschien K[]; dieser hatte in einer Aktenmappe die nachher verbreiteten Flugblätter bei sich. Als K[] gekommen war, wurde über die Verteilung der Flugblätter gesprochen; der Angeklagte will aber da-

bei

bei noch nicht gewußt haben, um was für Flugblätter es sich handelte. Gegen 1/2 12 Uhr verließen die Genannten mit Ausnahme G[], der zurückblieb, auf den Vorschlag des K[] die Wirtschaft und begaben sich in die Wohnung des K[] im sog. „Roten Schloß“, um dort die Flugblätter, da es windig war, zu Päckchen zusammen zu binden. Das geschah; dabei wurde nach der Behauptung des Angeklagten zum erstenmal davon gesprochen, daß die Flugblätter an Polizeiwachen niedergelegt werden sollten. Zur Verteilung der Flugblätter bei den verschiedenen Wachen wurden drei Gruppen gebildet. Die dritte Gruppe, bestand aus K[], H[], S[] und dem Angeklagten; sie bekam die Polizeiwache 3 am Pestalozziplatz, die Polizeiwache 2 in der Vereinshalle und die Polizeiwache 1 (Rathauswache) zugewiesen und die nötigen Päckchen mit Flugblättern zugeteilt. Die drei Gruppen machten sich darnach auf den Weg. Die Gruppe des Angeklagten begab sich zunächst zur Polizeiwache 3 am Pestalozziplatz; dort legte S[]; während die anderen Obacht gaben, ein Päckchen Flugblätter nieder; S[] ging dann allein zu der Polizeiwache 2 in der Vereinshalle und brachte auch da ein Päckchen unter; K[], H[] und der Angeklagte waren, indessen durch die Bismarckstraße, die Altstadt und die Ludwigstraße in der Richtung auf das Rathaus zu gegangen; S[] stieß nach einiger Zeit wieder zu ihnen. Beim Rathaus bemerkte der Angeklagte, daß sie von zwei Polizeibeamten beobachtet wurden; er hält es deshalb für möglich, daß er den anderen den Rat gab: „Haut ab! Da ist nichts zu machen.“ Er selbst begab sich in seine, nahe beim Rathaus gelegene Wohnung, während K[], da ein Polizeimann sie anrief, davon lief und die übrig gebliebenen Flugblätter außerhalb der Stadt versteckte; dort wurden sie später von der Polizei in einem Umschlag gefunden, der die Aufschrift trug: „Bitte weitergeben“. Von wem die Aufschrift herrührte, konnte nicht festgestellt werden; der Angeklagte bestreitet, daß sie von ihm stammt. Nach einiger Zeit begab sich der Angeklagte von seiner Wohnung in die Gastwirtschaft Lohengrin, wo er K[] und S[] wieder traf; später fand sich auch noch H[] ein. Von dem Inhalt der Flugblätter will der Angeklagte auch auf der Wohnung des Klein und beim Gäng durch die Stadt keine Kenntnis erhalten, sondern angenommen haben, die Polizeibeamten sollten aufgefordert werden, bei Demonstrationen nicht auf die Proletarier zu schlagen; daß durch Zersetzungs Vorschriften auf die Hofer Polizei eingewirkt werden könne, habe er für vollkommen ausgeschlossen gehalten, da die

Hof-er Polizei aus lauter zuverlässigen Beamten bestanden habe. Davon, daß Flugblätter verteilt werden sollen, will der Angeklagte zum erstenmal am 31. Oktober 1931 abends im Lohengrin Kenntnis bekommen haben; an den Vorbesprechungen über die Verteilung, die von den anderen Angeklagten, insbesondere auf einem kurz vor dem 31. Oktober 1931 stattgefundenen Spaziergang, vorgenommen wurden, will der Angeklagte sich nicht beteiligt haben; wenn aber einige der Verurteilten in der ersten Verhandlung behauptet haben, daß er an einem solchen Spaziergang teilgenommen habe, so möge das so sein; er wisse jedoch nichts davon, daß dabei von der Flugblattverteilung gesprochen worden sei; auch seien die Flugblätter bestimmt nicht von ihm dem Klein überschickt worden; die Flugblätter seien von auswärts gekommen; er habe sich nur ganz zufällig an der Verbreitung der Flugblätter beteiligt; wenn K. [] während der Untersuchungshaft einen Kassiber an den Angeklagten gerichtet habe, so dürfe daraus nicht geschlossen werden, daß der Angeklagte der Leiter der Flugblattverteilung war; Klein habe sich wohl deshalb an ihn gewandt, weil er wußte, daß der Angeklagte der Vorstand der Ortsgruppe Hof war und weil K. [] von ihm die richtige Erledigung seiner Wünsche am ehesten erwartet habe.

3. Das Flugblatt.

Das Flugblatt, das am 31. Oktober 1931 nachts, bei den Polizeiwachen in Hof verbreitet wurde, war auf grünes und rotes Papier gedruckt und hatte folgenden Wortlaut :

„Polizeibeamte! Kollegen!

Durch die deutsche Polizeibeamtenschaft geht ein Sturm der Empörung wie noch nie. Schon haben ganze Bereitschaften und Ortsgruppen der Verbände in den verschiedensten Teilen des Reiches offen mit Dienstverweigerung gedroht. Schon ist es zu Fällen passiver Resistenz, zu Maßregelungen von Kollegen gekommen. Schon sehen sich die Verbandsbürokraten überall in den Versammlungen gezwungen, mit Apellen an die „staatspolitische Vernunft“ der Polizeibeamten vor der Verwirklichung der Dienstverweigerung zu warnen.

Wir pfeifen auf diese „Vernunft“, die für uns

Selbstmord ist !

Mit diesen Mätzchen hat man uns bis heute das Fell über die Ohren gezogen. Aus Gründen der „Staatsraison“ haben wir jahrelang stillgehalten und uns alles gefallen lassen; Jammerje-

höl-

hälter, entschädigungslosen Überdienst, Behandlung als Menschen zweiter Klasse trotz unserer ständigen Lebensjahre. Eine Notverordnung nach der anderen erläßt die Regierung heute gegen uns : Erst vier Prozent, dann sechs Prozent Diebstahl am Gehalt, Raub an den Kinderzulagen, Jetzt die Beförderungssperre, die in Wahrheit der größte und unverschämteste Gehaltsabbau ist. Dazu immer mehr unsinniger Überdienst bis zum Umfallen. Das ist der Dank dafür, daß wir solange ruhig geblieben sind.

Aber jetzt ist Schluß mit dem Stillhalten !
Jetzt muß der Kampf aufgenommen werden - oder wir machen uns selbst für immer zu Heloten und Hungerleidern. Jetzt gibt es nur eines, Kollegen :

Verweigert geschlossen den Dienst!

Weg mit allen Notverordnungen, die dem Volk und uns das Mark aus den Knochen saugen !

Weg mit der Hungerregierung Brüning und all den reaktionären Länderregierungen!

Weg mit Severing !

Weg mit den dauernden Alarmstufen!

Kollegen : Die englischen Matrosen haben uns gezeigt, wie man sich gegen die Verordnungen der Not zu wehren hat. Ihre geschlossene Dienstverweigerung hat bewirkt, daß den Herrn Not-Verordnern vor Schreck der Atem weyblieb und sie sofort zu Kreuze krochen. Geht es uns nicht noch viel schlechter als den englischen Matrosen ? Haben wir nicht dasselbe Mittel, unsere gerechten Forderungen durchzusetzen ? Sagt man uns nicht jeden Tags aufs neue, daß wir die festeste Stütze dieses Staates sind ? Nun gut : Sollen die Regierungen ein mal zu spüren bekommen, daß diese Stütze nicht ewig mit sich Schindluder treiben läßt !

Kollegen! Wenn wir jetzt nicht handeln, werden wir es für immer zu bereuen haben. Laßt Euch nicht wieder von den Verbandsbürokraten einseifen und banje machen! Handelt über sie hinweg! Werft sie aus den Versammlungen, wenn sie weiter bremsen. Macht endlich einmal von der gewaltigen Macht Gebrauch, die uns durch unseren Beruf gegeben ist! Macht Eure Vertrauensleute zu Führern des Kampfes und wählt neue,

wenn

wenn sie aus Feigheit oder Verrat zu kniefen versuchen. Nehmt sofort Fühlung mit den Zeitungen und Organen der revolutionären Arbeiterschaft, um die breiteste Öffentlichkeit für unseren Kampf zu mobilisieren.

Zwingt die Feinde des Volkes auf die Knie!

Hannover, den 13. September 1931.

Die I. Reichskonferenz der Bezirksdelegierten der Roten Schupozellen."

4. Würdigung des Sachverhalts und Strafzumessung.

Der Angeklagte gibt zu, sich an der Verbreitung des Flugblatts in der geschilderten Weise beteiligt zu haben. Da sich das Flugblatt nach seinem ganzen Inhalt als Zersetzungsschrift im Sinne der Ausführungen oben unter Ziffer I darstellt, steht der objektive Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats fest. Aber auch der subjektive Tatbestand ist erwiesen. Selbst wenn der Angeklagte an den Vorbesprechungen über die Verbreitung des Flugblatts nicht teilgenommen hat und auch von dem Inhalt des Flugblatts vor der Verteilung wirklich keine Kenntnis genommen haben sollte, so war er sich doch nach der ganzen Sachlage (nächtliche heimliche Heranbringung an die Polizeiwachen) und der gerade bei ihm vorliegenden Kenntnis von der Bedeutung der Zersetzungsarbeit darüber im klaren, daß die Flugblätter der Zersetzung der Hofer Polizei dienen sollten. Da er trotzdem an der Verbreitung teilgenommen hat, ist er eines, gemeinschaftlich (§ 47 StGB.) mit K[], H[] und S[] begangenen Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach § 81 Ziffer 2, 86 StGB. und § 1 des 7. Teiles der Vo. vom 6. Oktober 1931 schuldig.

Bei der Prüfung der Frage, welche Strafe für dieses Verbrechen verhängt werden soll, hielt der Senat den Ausspruch einer Zuchthausstrafe nicht für nötig, da der Angeklagte nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat. Dagegen war ihm die Zubilligung mildernder Umstände zu versagen, da die Zersetzung sich als eine besonders gefährliche und verwerfliche Art der Vorbereitung des Hochverrats darstellt; aus dem gleichen Grunde schied die Verhängung einer Festungshaftstrafe aus. Bei der Bemessung der hiernach zu erkennenden Gefängnisstrafe war zu Ungunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er als einer der Führer der Hofer Kommunisten sich an der nächtlichen Zersetzungstätigkeit beteiligt hat. Zu Gunsten des Angeklagten

war

war andererseits zu beachten, daß nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angenommen werden muß, daß er den genauen Inhalt des Flugblatts nicht gekannt und an den Vorbesprechungen über die Verbreitung des Flugblatts nicht teilgenommen hat; ferner daß er nur ganz unerheblich vorbestraft ist. Die gegen ihn festzusetzende Strafe konnte hiernach etwas geringer bemessen werden als die Strafe des R[], den das Urteil vom 3. Juni 1932 als den Leiter des Unternehmers am schwersten und zwar mit einem Jahre drei Monaten Gefängnis bestraft hat. Andererseits sollte der Angeklagte aber auch nicht milder bestraft werden als S[], der im Urteil vom 3. Juni 1932 eine Gefängnisstrafe von einem Jahr einem Monat erhalten hat. Es erschien deshalb diese Strafe auch für den Angeklagten schuldangemessen.

Dem Antrage, die erlittene Schutzhaft auf die Strafe anzurechnen, konnte nicht entsprochen werden, da die Schutzhaft nicht zwecks Strafverfolgung des heute abgeurteilten Verbrechens, sondern aus anderen Gründen verhängt worden ist und deshalb nicht als Untersuchungshaft im Sinne des § 60 StGB. angesehen werden kann. In Untersuchungshaft hat sich der Angeklagte nicht befunden.

Die Unbrauchbarmachung des Flugblatts usw. ist auf Grund des § 86 a StGB. angeordnet worden; daß sie bereits im Urteil vom 3. Juni 1932 angeordnet worden ist, machte die Anordnung jetzt nicht überflüssig.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 465 StPO. .
gez. Driver. Mengelkoch. Klimmer.

Hoffmann.

Teuffel.
